

Satzung für den Verein „Longevity Initiative e. V.“

Ämter- und personenbezogene Bezeichnungen in den Regelungen dieser Satzung in der männlichen Form sind gleichbedeutend mit der weiblichen Form.

Präambel

In Anbetracht der Bedeutung von Langlebigkeit und gesundem Altern hat sich unser Verein gegründet, um aktiv zur Verbesserung des öffentlichen Gesundheitswesens beizutragen. Wir handeln aus einem selbstlosen Antrieb und verfolgen ausschließlich Ziele im Interesse der Allgemeinheit. Unser Hauptanliegen ist es, das Bewusstsein für gesundes Altern zu fördern und die Lebensqualität alternder Menschen zu steigern. Dies geschieht durch die Bereitstellung und den Austausch von Wissen und Informationen, insbesondere durch Veranstaltungen und Vorträge, die sowohl Fachkräfte als auch die breite Öffentlichkeit ansprechen sollen.

Wir streben zudem die Vernetzung mit gleichgesinnten Organisationen an, um voneinander zu lernen und gemeinsame Projekte zu realisieren.

Gemeinsam setzen wir uns für eine Zukunft ein, in der gesundes Altern für alle möglich ist.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Longevity Initiative e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Bildung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Wissenstransfer im regionalen Gesundheitsbereich unter Einbeziehung der Bereiche Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation sowie unter Verwendung aller technisch möglichen Kommunikationsmittel wie zum Beispiel die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung übers Internet, durch Veranstaltungen wissenschaftlicher und medizinischer Seminare, insbesondere durch:

- die Durchführung von Veranstaltungen, Kongressen und Vortragsreihen für Fachkräfte sowie für die breite Öffentlichkeit, um Wissen und Informationen zu den Themen Langlebigkeit und gesundes Altern zu verbreiten;
- die Vernetzung mit gleichgesinnten Einrichtungen, um den Austausch von Erfahrungen und Best Practices zu fördern und gemeinsame Initiativen zu entwickeln;
- die Nutzung und Betreuung digitaler Medien.

Der Verein setzt sich dafür ein, das Bewusstsein für die Bedeutung eines gesunden Alterns zu schärfen und die Lebensqualität alternder Menschen zu verbessern.

§ 3 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, sonstige Mittel

Der Verein finanziert seine satzungsmäßigen Aufgaben durch

- Aufnahmegebühr
- Mitgliedsbeiträge

- Fördermittel
- Spenden

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen richten sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- beitragsfreie Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, dem Verein beitreten.

Als beitragsfreie Mitglieder kommen Institutionen in Betracht, die ausschließlich über das Ehrenamt organisiert sind und ausschließlich über Fördergelder oder Spenden finanziert werden.

Voraussetzung für den Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.

Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen über eine Verkürzung der Kündigungsfrist entscheiden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Sofern ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden soll, das zugleich Vorstandsmitglied ist, bleibt die Entscheidung über den Ausschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand gem. § 26 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied einfaches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Die fördernden Mitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Beitragsfreie Mitglieder nach § 4 3. Aufzählungspunkt haben wie ordentliche Mitglieder einfaches Stimmrecht

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- die Beitragsordnung
- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- die Wahl der Kassenprüfer

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand elektronisch oder per Post mindestens einmal jährlich, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungszeitpunktes, einberufen. Eine Einberufung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Die Sitzungen können in Online-Meetings durchgeführt werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der

Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie nicht zulässig.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Die Beschlüsse in Sitzungen nach § 8 2. Absatz sind gültig.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Nicht abgegebene Stimmen oder ungültige Stimmen führen zur Abweisung des Beschlusses.

Gibt sich der Verein einen Beirat, ist dieser alle zwei Jahre über die Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird für alle Mitglieder des Vereins innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins im geschützten Bereich online gestellt.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und einem Schriftführer.

Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende. Im Innenverhältnis darf das zweite Mitglied des Vorstands von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten und Entscheidungen sowie die Geschäftsführung des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- ordnungsgemäße Buchführung
- Erstellung der Jahresberichte
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Geschäftsführung für den Verein

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand nach § 26 BGB aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den unverzüglich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger aus dem erweiterten Vorstand.

§ 13 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Ankündigung der Tagesordnung soll eingehalten werden. Die Einberufung erfolgt elektronisch oder per Post.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann seine Sitzun-

gen in Online-Meetings durchführen; die in Online-Meetings durchgeführten Sitzungen gefassten Beschlüsse sind gültig.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Das schriftliche Verfahren ist auch durch den Einsatz von Emails gewährleistet.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Hierzu sind sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und weitere für die Buchführung notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen und beitragsfreien Mitgliedern beschlossen werden.